



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung der Stadt Murrhardt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 16 – 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 09.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Fußgängerzonen) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benützung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 3**

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten- Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben.
- (2) „Gebühren bis 3 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn dem Anlass der Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.“
- (3) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten an öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

- (4) Für Sondernutzungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten gilt ausschließlich die Marktgebührenordnung.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3) Bei der Festsetzung nach Rahmensätzen sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 5 Abs.1). Innerhalb der Rahmensätze wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
  - b. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei einer unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem

Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 8 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 5,11 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benützungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. der Satzung:

Nr. Gegenstand, Art der Nutzung	Euro
<b>I. Lagerungen</b>	
1. Bauwagen oder Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen je qm tägl. monatl.	0,10 bis 0,20 1,50 bis 3,00
2. Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, das mehr als einen Tag dauert je qm tägl.	0,10 bis 0,20
3. Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken tägl.	5,00 bis 25,00
<b>II. Anbieten von Waren und Leistungen</b>	
4. Warenauslagen, Aufstellen und Auslagen von Gegenständen in einer Größe von über 2 qm je qm monatl.	1,50 bis 3,50
5. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstände, Verkaufsstände, Kioske und ähnliches je qm tägl. monatl. jährlich	0,15 bis 0,25 1,50 bis 3,50 25,00 bis 50,00
<b>III. Werbung</b>	
6. Bewegliche Außenwerbung mittels Werbeschilder, Plakattafeln, sonstige Werbeanlagen und Einrichtungen je qm monatl. jährlich bis zu einem 1/2 qm pro Aufstellung tägl.	2,50 bis 10,00 15,00 bis 60,00 0,25 bis 0,50
<b>IV. Überbauung und dergleichen</b>	
7. Markisen jährlich	5,00 bis 10,00
8. Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte und dergleichen, einmalig	50,00 bis 500,00
<b>V. Feld- und Waldwegbenutzung</b>	
9. Befahren von Feld- und Waldwegen zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken tägl. monatl. jährlich	2,50 bis 10,00 5,00 bis 25,00 10,00 bis 250,00
<b>VI. Sonstige Sondernutzungen</b>	
	tägl. 2,50 bis 10,00 monatl. 2,50 bis 50,00 jährlich 10,00 bis 500,00“

**Anmerkung:**

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	25.03.1999	01.01.1999	Reduzierung Gebührenhöhe und Einführung Jahresgebühr
2. Änderung	06.12.2001	01.01.2002	Umstellung Auf Euro